Wolfsmanagement Nordrhein-Westfalen

Vergleich der schriftlichen Antworten von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
mit dem gemeinsamen Gesetzentwurf LT-Drs. 18/21208

Persönliche Arbeitsunterlage

Stand: 17. September 2026

Dokumentbasis
1) Schriftwechsel von Florian Brock mit dem Büro von Markus Höner MdL (CDU) und Dr. Volkhard Wille MdL (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); 2) Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/21208 vom 8. September 2026. Die E-Mails sind im Anhang als vollständige eigenständige Nachrichten wiedergegeben. Doppelt mitgeschleppte Zitate aus Weiterleitungs-Threads werden nicht nochmals vervielfältigt.

Dokument-ID: WB-NRW-2026-09-17-V1.0

Inhalt

1. Kurzfassung
2. Dokumentbasis und Einordnung
3. Vergleich der politischen Antworten
4. Abgleich mit dem gemeinsamen Gesetzentwurf
5. Zentrale Übereinstimmungen, Spannungen und offene Punkte
6. Kompakte Schlussbewertung
7. Quellenhinweise
Anlage A: Ausgangsmail an Markus Höner (CDU)
Anlage B: Antwort des Büros Markus Höner (CDU)
Anlage C: Ausgangsmail an Dr. Volkhard Wille (GRÜNE)
Anlage D: Antwort von Dr. Volkhard Wille (GRÜNE)
Anlage E: Nachfassmail an Dr. Volkhard Wille

1. Kurzfassung

Kernaussage
Die schriftlichen Antworten von CDU und Grünen zeigen bei der ganzjährigen Schonzeit eine überraschend große Annäherung. Die CDU befürwortet sie ausdrücklich; Dr. Wille bezeichnet sie aus naturschutzfachlicher Sicht als angezeigt. Der gemeinsame Gesetzentwurf schreibt die Schonzeit jedoch nicht unmittelbar fest, sondern schafft eine Verordnungsermächtigung, über die unter anderem die Jagdzeit geregelt werden kann. Beim Herdenschutz bleibt die größte politische Lücke: Er wird für bestimmte Entnahmeverfahren zu einem zentralen Prüfkriterium, eine allgemeine gesetzliche Pflicht zum vorbeugenden Herdenschutz enthält der Entwurf aber nicht.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Der Wolf soll ausdrücklich in § 2 LJG-NRW als jagdbare Tierart aufgenommen werden.
- Die CDU hat schriftlich erklärt, eine Aufnahme ins Jagdrecht bei gleichzeitig ganzjähriger Schonzeit zu befürworten.
- Dr. Volkhard Wille hat die ganzjährige Schonzeit angesichts des kleinen NRW-Bestands als naturschutzfachlich angezeigt bezeichnet.
- Der Gesetzentwurf selbst enthält keine unmittelbar normierte ganzjährige Schonzeit; § 45a soll das Ministerium ermächtigen, unter anderem die Jagdzeit durch Rechtsverordnung näher zu regeln.
- Eine allgemeine gesetzliche Herdenschutzpflicht ist im Entwurf nicht enthalten. Die CDU lehnt eine pauschale gesetzliche Verpflichtung ausdrücklich ab; von den Grünen liegt dazu im vorliegenden Schriftwechsel noch keine eindeutige Antwort vor.
- Für das beschleunigte Verfahren bei einem schadstiftenden Wolf erhält die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement (FJW) eine zentrale Sachverständigenrolle. Sie soll feststellen, ob ein Wolfsriss vorliegt und ob zumutbare, geeignete Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden.
- Die CDU lehnt eine verpflichtende wolfsspezifische Zusatzqualifikation für Jäger ab. Gleichzeitig überträgt der Gesetzentwurf gerade die komplexe fachliche Riss- und Herdenschutzbewertung einer spezialisierten Fachstelle.
- Die Grünen fordern zusätzlich Sicherungen, damit bei einer Entnahme tatsächlich das richtige Individuum betroffen ist; eine eigenständige neue landesrechtliche Individualisierungsvorschrift ist im Entwurf nicht erkennbar.

2. Dokumentbasis und Einordnung

Diese Arbeitsunterlage vergleicht drei Ebenen miteinander:

1. die Fragen und Forderungen aus den Schreiben von Florian Brock an die beiden Koalitionsfraktionen,
2. die schriftlichen Antworten der CDU-Fraktion und von Dr. Volkhard Wille für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
3. den gemeinsamen Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 18/21208, 08.09.2026).

Der Vergleich ist bewusst deskriptiv angelegt. Er unterscheidet zwischen politischen Aussagen in der Korrespondenz und dem tatsächlich vorgeschlagenen Gesetzestext. Wo der Gesetzentwurf eine Frage offenlässt oder auf eine spätere Rechtsverordnung verlagert, wird dies ausdrücklich so bezeichnet.

Primärquelle Gesetzentwurf: Landtag Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 18/21208, insbesondere S. 5, 9-15.

3. Vergleich der politischen Antworten

3.1 Ganzjährige Schonzeit

CDU / Büro Markus Höner: Die Antwort ist eindeutig. Die CDU-Fraktion befürwortet die Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht „bei gleichzeitiger Festlegung einer ganzjährigen Schonzeit“. Die Begründung stellt vor allem auf klare Zuständigkeiten und die Einbindung der Jägerschaft ab.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / Dr. Volkhard Wille: Wille schreibt, dass angesichts der sehr kleinen Anzahl von nur rund 30 Wölfen in Nordrhein-Westfalen eine sehr maßvolle Umsetzung erforderlich sei. Eine ganzjährige Schonzeit sei „aus naturschutzfachlicher Sicht angezeigt“, müsse aber von beiden Koalitionspartnern politisch gewollt sein.

Einordnung
In der Sache liegen die beiden Aussagen näher beieinander als erwartet: Die CDU befürwortet die ganzjährige Schonzeit ausdrücklich, die Grünen halten sie fachlich ebenfalls für angezeigt. Der Unterschied liegt zunächst in der politischen Verbindlichkeit der Aussage.

3.2 Gesetzlich verpflichtender Herdenschutz

CDU: Eine pauschale gesetzliche Verpflichtung zum Herdenschutz wird ausdrücklich abgelehnt. Die CDU setzt auf Eigenverantwortung, Förderung, Beratung und die steuernde Wirkung von Entschädigungsregelungen. Als Gründe werden Kosten- und Arbeitsaufwand, topografische Grenzen in Mittelgebirgslagen sowie mögliche Konflikte mit Hüteschäferei, Landschaftspflege und Wildwechselkorridoren genannt.

Grüne: Wille bezeichnet wirksamen Herdenschutz als Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben mit dem Wolf und verweist auf die landesweit ausgeweitete Förderung. Die konkrete Frage, ob die Grünen eine gesetzliche, risikoorientierte Verpflichtung unterstützen, beantwortet seine erste Mail jedoch nicht. Genau deshalb wurde nachgefasst.

Offener Kernpunkt
Die politische Schlüsselfrage lautet nicht, ob Herdenschutz gefördert wird, sondern ob bei vorhersehbarem Wolfsrisiko verbindliche Mindestanforderungen gelten sollen. CDU: nein zu einer pauschalen gesetzlichen Pflicht. Grüne: im vorliegenden Schriftwechsel noch offen.

3.3 Konsequenzen aus GW1896m

Beide Antworten erkennen an, dass Herdenschutz bei einer Entnahmeentscheidung nicht ausgeblendet werden darf. Die CDU schreibt, die vollständige Ermittlung und Dokumentation der zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen sei bei Maßnahmen zum Schutz von Weidetieren notwendige Grundlage der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Wille hebt hervor, das OVG habe zu Recht deutlich gemacht, wie voraussetzungsvoll eine Entnahme sei und dass das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Herdenschutz nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

Wille ergänzt einen weiteren Punkt: Bei einer Abschussgenehmigung müssten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass das richtige Individuum abgeschossen wird.

Gemeinsamer Nenner
Bei konfliktbezogenen Entnahmen besteht zwischen den Antworten ein klarer gemeinsamer Nenner: Herdenschutz ist Teil der rechtlichen Tatsachengrundlage und der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die offene Frage ist, welche gesetzlichen Mindeststandards daraus folgen sollen.

3.4 Jägerschaft, Monitoring und Qualifikation

Die CDU lehnt eine zusätzliche verpflichtende wolfsspezifische Qualifikation ab. Sie verweist auf die staatliche Jägerausbildung und -prüfung und hält Jägerinnen und Jäger für ausreichend qualifiziert, Entnahmen tierschutzgerecht und sicher durchzuführen. Zugleich soll die Jägerschaft stärker in das Monitoring eingebunden werden.

Die von Florian Brock gestellte Frage ging jedoch weiter: Sie bezog sich nicht nur auf die sichere Schussabgabe, sondern auch auf spezialisierte Bereiche wie Herdenschutzbewertung, Rissereignisse, Wolfsverhalten, Individualzuordnung, Populationsentwicklung, europäisches Artenschutzrecht sowie Melde- und Dokumentationspflichten.

Dr. Wille behandelt die Zusatzqualifikation in seiner vorliegenden Antwort nicht.

3.5 Artikel 14 FFH-Richtlinie und landesbezogene Bestandsentwicklung

Beide Schreiben von Florian Brock verlangen eine konkrete Antwort darauf, wie Nordrhein-Westfalen trotz bundesweit gemeldeten günstigen Erhaltungszustands die eigene kleine und regional begrenzte Bestandsentwicklung berücksichtigen will. Wille betont die kleine Population in NRW und fordert eine maßvolle Umsetzung. Die CDU verweist in ihrer Antwort nicht auf eine konkrete landesbezogene Sicherungsarchitektur.

Eine vollständig ausformulierte Antwort darauf, welche konkreten landesrechtlichen Sicherungen Artikel 14 der FFH-Richtlinie in NRW praktisch umsetzen sollen, ergibt sich aus den beiden Antwortmails noch nicht.

4. Abgleich mit dem gemeinsamen Gesetzentwurf LT-Drs. 18/21208

4.1 Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht

Der Entwurf ergänzt § 2 Nummer 1 LJG-NRW um „Wolf (Canis lupus)“. Damit wird die Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht ausdrücklich vollzogen.

LT-Drs. 18/21208, S. 5; Begründung S. 13.

4.2 Die ganzjährige Schonzeit steht nicht unmittelbar im Gesetz

Der politisch auffälligste Punkt ist die Abweichung zwischen den Antworten und dem Regelungsmechanismus des Entwurfs. Obwohl die CDU eine ganzjährige Schonzeit ausdrücklich befürwortet und Wille sie fachlich für angezeigt hält, enthält der Gesetzentwurf selbst keine Norm, die dem Wolf unmittelbar eine ganzjährige Schonzeit zuweist.

Stattdessen soll der neue § 45a das für Jagd zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium ermächtigen, per Rechtsverordnung unter anderem „die Jagdzeit“ und „Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Jagdausübung“ näher zu regeln.

Folge
Die Schonzeit wird damit nicht schon durch den Gesetzentwurf selbst dauerhaft festgeschrieben. Der Entwurf schafft vielmehr den landesrechtlichen Rahmen für eine spätere Regelung der Jagdzeit durch Rechtsverordnung. Daraus folgt nicht, dass eine ganzjährige Schonzeit ausgeschlossen wäre - sie ist aber im Gesetzesentwurf nicht garantiert.

LT-Drs. 18/21208, § 45a, S. 9; Begründung S. 14.

4.3 Herdenschutz ist Verfahrenskriterium, aber keine allgemeine Pflicht

Der Entwurf erweitert die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement. Nach § 53 Absatz 1 Nummer 8 soll sie als vom Land bestellte Sachverständige feststellen, dass ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier von einem Wolf verursacht wurde und trotz zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist, die geeignet sind, Tiere vor Wolfsangriffen zu schützen.

Die Begründung präzisiert, dass die FJW anhand der Dokumentation des Rissgeschehens feststellen soll, ob es sich um einen Wolfsriss handelt und ob zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden. Diese Feststellung ist für das beschleunigte Entnahmeverfahren nach § 22d Absatz 3 Satz 2 BJagdG erforderlich.

Eine allgemeine gesetzliche Pflicht, in allen risikorelevanten Weidetierhaltungen vorbeugend Herdenschutz umzusetzen, enthält der Entwurf dagegen nicht.

Strukturelle Spannung
Für bestimmte Entnahmeverfahren wird Herdenschutz zu einer zentralen rechtlichen Voraussetzung. Gleichzeitig bleibt seine vorgelagerte Umsetzung im Gesetzentwurf ohne allgemeine landesrechtliche Verpflichtung. Genau dieser Punkt war Gegenstand der ursprünglichen Fragen an beide Fraktionen.

LT-Drs. 18/21208, § 53 Abs. 1 Nr. 8, S. 10; Begründung S. 15.

4.4 Spezialisierte Fachstelle trotz Ablehnung einer Zusatzqualifikation

Der Gesetzentwurf weist der FJW ausdrücklich neue fachliche Aufgaben zum Wolf zu. Dazu gehören die Beratung der Jagdbehörden zu allen fachlichen Fragen des Wolfsmanagements, jagdlichen Maßnahmen sowie Auswirkungen großer Karnivoren auf Wildbestände und Jagdausübung. Außerdem wird die FJW zur zentralen Sachverständigenstelle für Riss- und Herdenschutzfragen.

Die Begründung rechtfertigt die zentrale Bewertung ausdrücklich mit dem Ziel einer objektiven und einheitlichen Feststellung für ganz NRW und verweist darauf, dass die FJW über entsprechende fachliche Kompetenzen verfüge.

Bedeutung für die Qualifikationsfrage
Das widerlegt nicht die Aussage der CDU, dass Jäger Entnahmen sicher durchführen können. Es zeigt aber, dass der Gesetzentwurf selbst zwischen allgemeiner Jagdausübung und spezialisierten fachlichen Bewertungen unterscheidet. Für die komplexe Riss- und Herdenschutzbewertung wird bewusst eine spezialisierte staatliche Fachstelle eingesetzt.

LT-Drs. 18/21208, § 53 Abs. 1 Nr. 7-8, S. 10; Begründung S. 15.

4.5 Zuständigkeiten werden zentralisiert

Grundsätzlich bleibt die untere Jagdbehörde zuständig. Für wesentliche Entscheidungen werden jedoch Kompetenzen bei der obersten Jagdbehörde gebündelt: Maßnahmen bei ungünstigem Erhaltungszustand, Aufstellung und Fortschreibung des revierübergreifenden Managementplans sowie die Bestimmung von Weidegebieten.

Die Begründung nennt als Zweck einen landesweit einheitlichen und fachlich abgestimmten Verwaltungsvollzug und verweist auf den kreisübergreifenden Regelungsbedarf.

LT-Drs. 18/21208, § 48, S. 9; Begründung S. 14-15.

4.6 Individualisierung des schadstiftenden Wolfs

Dr. Wille fordert in seiner Antwort ausdrücklich Vorkehrungen, die sicherstellen, dass bei einer Abschussgenehmigung das richtige Individuum abgeschossen wird. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist jedoch keine eigenständige neue landesrechtliche Regelung erkennbar, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus eine konkrete Methode oder ein zusätzliches Individualisierungserfordernis normiert.

Damit bleibt dies ein Punkt, der entweder durch Bundesrecht, Verwaltungspraxis, Managementplan, Einzelfallbescheid oder spätere Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden müsste.

5. Zentrale Übereinstimmungen, Spannungen und offene Punkte

Thema	Politische Antwort	Gesetzentwurf	Offene Frage
Ganzjährige Schonzeit	CDU: ausdrücklich ja. Grüne: fachlich angezeigt.	Im Gesetz nicht festgeschrieben; Jagdzeit soll per Verordnung regelbar sein.	Warum wird die gemeinsame politische Nähe nicht unmittelbar gesetzlich abgesichert?
Herdenschutz	Beide erkennen seine Bedeutung vor konfliktbezogenen Entnahmen an.	Keine allgemeine Herdenschutzpflicht im Entwurf.	Wie soll eine verlässliche Prävention erreicht werden, wenn Umsetzung grundsätzlich freiwillig bleibt?
GW1896m / Verhältnismäßigkeit	Beide akzeptieren die Notwendigkeit vollständiger Herdenschutzprüfung.	FJW erhält zentrale Riss-/Herdenschutzprüfung für beschleunigtes Verfahren.	Soll diese Prüfung vor jeder konfliktbezogenen Entnahme verbindlich dokumentiert sein?
Jägerqualifikation	CDU hält allgemeine	Komplexe Fachbewertung wird	Welche Aufgaben dürfen

Thema	Politische Antwort	Gesetzentwurf	Offene Frage
	Jägerausbildung für ausreichend; Grüne offen.	einer spezialisierten Forschungsstelle übertragen.	normale Jagdausübungsberechtigte ohne wolfsspezifische Zusatzqualifikation übernehmen?
Individualisierung	Grüne verlangen Sicherung des richtigen Individuums.	Keine neue eigenständige landesrechtliche Sicherung im Entwurf erkennbar.	Wie wird die Individualisierung praktisch und rechtssicher umgesetzt?
Art. 14 / NRW-Bestand	Grüne betonen kleinen Bestand und maßvolle Umsetzung.	Entwurf schafft Management- und Verordnungskompetenzen.	Welche konkreten Schwellen, Monitoringkriterien und Schutzmechanismen gelten für NRW?

6. Kompakte Schlussbewertung

Der Schriftwechsel und der Gesetzentwurf ergeben zusammen ein differenziertes Bild:

- Bei der ganzjährigen Schonzeit besteht zwischen CDU und Grünen in den Antworten eine erhebliche inhaltliche Annäherung. Der Gesetzentwurf bindet diese Position jedoch nicht unmittelbar gesetzlich fest.
- Beim Herdenschutz bleibt die größte Regelungslücke. Er ist für konfliktbezogene Entnahmen fachlich und rechtlich relevant, wird aber nicht als allgemeine präventive Pflicht ausgestaltet.
- Die FJW wird zur zentralen Fachstelle für Wolfsmanagement, Rissfeststellung und Herdenschutzbewertung. Damit erkennt der Entwurf selbst den Bedarf an spezialisierter Expertise an.
- Die CDU trennt in ihrer Antwort praktisch zwischen fachlicher Bewertung und jagdlichem Vollzug und hält für den Vollzug die allgemeine Jägerausbildung für ausreichend. Die Frage nach Zusatzqualifikationen für weitergehende Monitoring- oder Bewertungsaufgaben bleibt damit sachlich weiter prüfenswert.
- Die Grünen formulieren stärkere Anforderungen an Individualisierung und Bestandsvorsicht, aber wichtige Details - insbesondere gesetzliche Herdenschutzpflicht, verbindliche Schonzeit und konkrete Art.-14-Sicherungen - sind in der Korrespondenz noch nicht abschließend geklärt.

Drei präzise Nachfragen, die nach dem Gesetzentwurf besonders naheliegen
1. Wenn CDU und Grüne eine ganzjährige Schonzeit befürworten bzw. für angezeigt halten: Warum wird sie nicht unmittelbar im Gesetz festgeschrieben?

2. Wenn Herdenschutz Voraussetzung eines beschleunigten Entnahmeverfahrens ist: Warum enthält das Landesrecht keine risikoorientierte Pflicht, zumutbaren Herdenschutz bereits vorher umzusetzen?

3. Wenn die komplexe fachliche Bewertung einer spezialisierten Forschungsstelle übertragen wird: Welche wolfsspezifischen Mindestqualifikationen gelten für sonstige Personen, die im Monitoring oder beim Vollzug besonderer Wolfsmaßnahmen eingesetzt werden?

7. Quellenhinweise

- Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/21208, „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen“, 08.09.2026 (ausgegeben 11.09.2026).
- Schriftliche Antwort des Büros von Markus Höner MdL / CDU-Fraktion NRW auf die Mail von Florian Brock vom 01.08.2026.
- Schriftliche Antwort von Dr. Volkhard Wille MdL / Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW vom 04.08.2026.
- Nachfassmail von Florian Brock an Dr. Volkhard Wille zur Konkretisierung der noch offenen Fragen.

Anlagen – vollständige E-Mail-Korrespondenz

Die folgenden Anlagen dokumentieren jede eigenständige Nachricht vollständig nach dem bereitgestellten Wortlaut. Automatisch mitgeschleppte Wiederholungen früherer Nachrichten in Antwort- oder Weiterleitungs-Threads werden nicht ein zweites Mal abgedruckt.

Anlage A – Ausgangsmail an Markus Höner (CDU)

Von	Brock Florian [privat entfernt]
Gesendet	Samstag, 1. August 2026, 18:02
An	Höner, Markus (CDU) <Markus.Hoener@landtag.nrw.de>
Betreff	Wolfsmanagement in Nordrhein-Westfalen – Herdenschutz darf nicht durch erleichterte Entnahmen ersetzt werden

Sehr geehrter Herr Höner,

ich wende mich gezielt an Sie, weil Sie als staatlich geprüfter Landwirt und Sprecher der CDU-Fraktion im Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume sowohl über einen unmittelbaren Bezug zur Weidetierhaltung als auch über die parlamentarische Zuständigkeit für das Wolfsmanagement verfügen.

In der Anhörung zum Wolfsmanagement haben Sie unter anderem danach gefragt, wie Deutschland die europarechtlich bestehenden Möglichkeiten stärker nutzen, das Naturschutzrecht anpassen und den Wolf in das Jagdrecht aufnehmen könnte. Die CDU-Fraktion hat gemeinsam mit Bündnis 90/Die Grünen zudem eine landesweite Ausweitung der Herdenschutzförderung, die Einbindung der Jägerschaft in das Monitoring und die Prüfung einer Übernahme des Wolfs in das nordrhein-westfälische Jagdrecht gefordert.

Die inzwischen ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zum Wolf GW1896m zeigt jedoch, dass die zentrale Schwachstelle des bisherigen Systems nicht in fehlenden Möglichkeiten zur Entnahme liegt, sondern bereits bei der Ermittlung und Umsetzung des Herdenschutzes beginnt.

1. Ganzjährige Schonzeit trotz bundesweit festgestellten günstigen Erhaltungszustands

Der günstige Erhaltungszustand des Wolfs wurde für die atlantische und die kontinentale biogeografische Region Deutschlands als günstig gemeldet. Diese bundesweite Bewertung beantwortet jedoch nicht, welche Schutzregelungen Nordrhein-Westfalen angesichts seiner eigenen, regional begrenzten Bestandsentwicklung treffen sollte.

Ich fordere keine gesonderte rechtliche Feststellung eines nordrhein-westfälischen Erhaltungszustands. Ich fordere vielmehr, dass der bundesweit festgestellte günstige Erhaltungszustand nicht als pauschale Begründung für eine Jagdzeit oder eine allgemeine Bestandsreduzierung in Nordrhein-Westfalen verwendet wird.

Die Herabstufung des Wolfs in Anhang V der FFH-Richtlinie verpflichtet Nordrhein-Westfalen nicht zu einer regulären Bejagung. Artikel 14 verlangt weiterhin, dass Entnahmen und Nutzungen mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar bleiben. Die Änderungsrichtlinie stellt zudem ausdrücklich klar, dass die Mitgliedstaaten verstärkte Schutzmaßnahmen beibehalten oder neu ergreifen dürfen.

Ich halte deshalb eine ganzjährige Schonzeit für den Wolf in Nordrhein-Westfalen für erforderlich, solange sich im Land keine über mehrere Monitoringjahre stabile und positive Entwicklung der reproduzierenden Vorkommen nachweisen lässt.

Ich bitte Sie um eine eindeutige Antwort:

Unterstützt die CDU-Fraktion eine ganzjährige Schonzeit für den Wolf in Nordrhein-Westfalen, solange eine solche stabile positive Entwicklung nicht nachgewiesen ist?

Falls nein:

Auf welcher konkreten fachlichen und rechtlichen Grundlage hält Ihre Fraktion eine Jagdzeit oder eine weitergehende Bestandssteuerung in Nordrhein-Westfalen für erforderlich und mit Artikel 14 der FFH-Richtlinie vereinbar?

Ein alleiniger Hinweis auf den bundesweiten günstigen Erhaltungszustand würde diese landespolitische Frage nicht beantworten.

2. Verbindlicher Herdenschutz statt ausschließlich freiwilliger Förderung

Die CDU-Fraktion verweist regelmäßig auf die finanzielle Förderung von Herdenschutzmaßnahmen. Förderung allein gewährleistet jedoch nicht, dass Schutzmaßnahmen tatsächlich beantragt, errichtet, gewartet und funktionsfähig gehalten werden.

Fördern ist nicht verpflichten.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 98/58/EG müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Tierhalter geeignete Maßnahmen zum Wohlergehen ihrer Tiere treffen. Nummer 12 des Anhangs bestimmt ausdrücklich, dass außerhalb von Gebäuden gehaltene Tiere, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und Gefahren für die Gesundheit zu schützen sind.

Gerade eine Partei, die den Schutz der Weidetierhaltung und eine erleichterte Entnahme von Wölfen fordert, muss daher beantworten, weshalb der Schutz der betroffenen Nutztiere weiterhin weitgehend freiwillig bleiben soll.

Ich fordere:

- verbindliche, tierartspezifische Herdenschutzstandards,
- eine risikoorientierte Verpflichtung zur Umsetzung bei absehbarer Wolfspräsenz,
- vollständige Finanzierung notwendiger Investitionen und laufender Mehrkosten,
- fachlich begründete Ausnahmen bei nachweislich technisch nicht schützbaren Haltungen,
- regelmäßige Kontrollen der tatsächlichen Funktionsfähigkeit,
- sowie eine vollständige Dokumentation des Herdenschutzes vor jeder Entnahmeentscheidung.

Unterstützt die CDU-Fraktion eine gesetzliche Verpflichtung zu wirksamem Herdenschutz?

Falls nein:

Wie begründet Ihre Fraktion, dass ein rein freiwilliges Fördersystem dem unionsrechtlich vorgesehenen Schutz vor Raubtieren und der Verantwortung der Tierhalter ausreichend Rechnung trägt?

3. Konsequenzen aus der Entscheidung zu GW1896m

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat den Abschuss des Wolfs GW1896m weiterhin gestoppt, weil der Genehmigungsbescheid Ermessensfehler aufwies.

Von 56 berücksichtigten Rissfällen war lediglich in neun Fällen ein Grundschutz vorhanden. Nur in einem dieser neun Fälle war dieser Grundschutz ohne Mängel. Der Kreis hatte zudem nicht versucht, kurzfristig Informationen über Einzäunungen oder sonstige Herdenschutzmaßnahmen in den betroffenen Jagdrevieren einzuholen. Das Gericht stellte klar, dass genau diese Fragen Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung sein müssen.

Das ist kein nebensächlicher Formfehler. Es betrifft die tatsächliche Grundlage der Entnahmeentscheidung.

Eine letale Maßnahme kann nicht überzeugend als erforderlich dargestellt werden, wenn zuvor weder zuverlässig ermittelt wurde, welche Schutzmaßnahmen bestanden, noch ob diese funktionsfähig, zumutbar und technisch durchführbar waren.

Die Fallakte zu GW1896m dokumentiert darüber hinaus eine veröffentlichte Aussage, nach der Herdenschutz für einen betroffenen Halter „aus Prinzip“ nicht infrage komme. Genau hier zeigt sich der grundlegende Widerspruch:

Wer zumutbaren Herdenschutz grundsätzlich ablehnt, darf die Tötung eines Wolfs nicht als Ersatzmaßnahme für unterlassene Prävention verlangen.

Ich bitte Sie daher um eine klare Stellungnahme:

Welche konkreten Konsequenzen zieht die CDU-Fraktion aus dem Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen für zukünftige Entnahmeverfahren?

Wird Ihre Fraktion gesetzlich sicherstellen, dass eine Entnahme erst geprüft wird, wenn Herdenschutzmaßnahmen vollständig ermittelt, dokumentiert und – soweit technisch möglich und zumutbar – tatsächlich umgesetzt wurden?

4. Jagdrecht setzt Qualifikation voraus

Die CDU-Fraktion strebt eine stärkere Einbindung der Jägerschaft in Monitoring und Wolfsmanagement an und hat die Übernahme des Wolfs in das Landesjagdrecht ausdrücklich prüfen lassen.

Neue Aufgaben müssen jedoch mit einer entsprechenden Qualifikation verbunden werden.

Die Bewertung von:

- Herdenschutzmaßnahmen,
- Rissereignissen,
- Wolfsverhalten,
- Individualzuordnung,
- Populationsentwicklung,
- europäischem Artenschutzrecht,
- Melde- und Dokumentationspflichten

gehört nicht automatisch zur allgemeinen jagdlichen Ausbildung.

Dabei geht es nicht um ein Misstrauen gegenüber Jägerinnen und Jägern. Es geht darum, dass die CDU zusätzliche Zuständigkeiten übertragen möchte, die spezialisiertes Fachwissen erfordern.

Unterstützt Ihre Fraktion deshalb eine verpflichtende wolfsspezifische Zusatzqualifikation für Personen, die am Monitoring, an Entnahmeentscheidungen oder am Vollzug von Wolfsentnahmen beteiligt werden?

Falls nein:

Wie soll ohne eine solche Qualifikation sichergestellt werden, dass rechtlich und biologisch komplexe Entscheidungen fachgerecht, selektiv und gerichtsfest umgesetzt werden?

5. Erwartete Position der CDU-Fraktion

Ich bitte um eine punktbezogene Stellungnahme zu folgenden Forderungen:

1. Ganzjährige Schonzeit für den Wolf in Nordrhein-Westfalen, solange keine über mehrere Monitoringjahre stabile positive Entwicklung nachgewiesen ist.

2. Gesetzlich verbindlicher, flächendeckender und risikoorientierter Herdenschutz bei vollständiger Finanzierung und fachlich begründeten Ausnahmen.

3. Keine Entnahmeentscheidung ohne vollständige Dokumentation und Prüfung des tatsächlich vorhandenen Herdenschutzes.

4. Verpflichtende wolfsspezifische Qualifikation für alle Personen, die besondere Aufgaben im Monitoring oder bei Entnahmen übernehmen.

5. Konsequente Einhaltung von Artikel 14 der FFH-Richtlinie, unabhängig von der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht.

Die CDU kann nicht gleichzeitig eine erleichterte Entnahme fordern und den wirksamen Herdenschutz im Wesentlichen der freiwilligen Entscheidung einzelner Tierhalter überlassen. Eine rechtssichere Bestandssteuerung setzt zunächst ein rechtssicheres Präventionssystem voraus.

Ich bitte daher nicht um eine allgemeine Darstellung bestehender Förderprogramme, sondern um eine konkrete Antwort auf die genannten Forderungen und Rechtsfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Brock

Anlage B – Antwort des Büros Markus Höner (CDU)

Absender	Ina Verbücheln, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Abgeordneten Markus Höner MdL
Empfänger	Florian Brock
Datum	Im vorliegenden Textauszug nicht gesondert ausgewiesen
Kontext	Antwort auf die Mail vom 1. August 2026

Sehr geehrter Herr Brock,

vielen Dank für Ihre ausführliche E-Mail, die wichtige Fragen zum Wolfsmanagement in Nordrhein-Westfalen aufwirft. Ich nehme gerne punktuell dazu Stellung, so wie Sie es erbeten haben.

Unser politisches Handeln orientiert sich am Ziel, das Zusammenleben von Weidetieren und Wölfen in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen. Das ist im Koalitionsvertrag mit Bündnis 90/Die Grünen so verankert. Dieses Ziel erreichen wir nicht durch eine einseitige Priorisierung, sondern nur durch eine ausgewogene Balance zwischen Artenschutz, dem Schutz der Weidetiere und der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Zur Frage der ganzjährigen Schonzeit

Unsere Fraktion befürwortet die Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht bei gleichzeitiger Festlegung einer ganzjährigen Schonzeit. Dieses Vorgehen schafft einen klaren und rechtssicheren Rahmen für das Wolfsmanagement, insbesondere für den Umgang mit einzelnen Wölfen, die wiederholt Weidetiere reißen. Es etabliert eindeutige Zuständigkeiten und bindet die flächendeckend vorhandene Sachkenntnis der Jägerschaft in das behördliche Handeln ein.

Zur Frage einer gesetzlichen Verpflichtung zum Herdenschutz

Eine pauschale gesetzliche Verpflichtung zum Herdenschutz sehen wir kritisch und halten sie nicht für den richtigen Weg. Die Verantwortung für den Schutz seiner Tiere liegt grundsätzlich beim Tierhalter. Unser Ansatz ist es, diesen dabei bestmöglich zu unterstützen und Anreize für wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen.

Dafür gibt es gute Gründe:

- Steuernde Wirkung: Die Kopplung von Entschädigungsleistungen nach einem Riss an die Existenz eines vorhandenen geeigneten Grundschutzes entfaltet bereits eine erhebliche Steuerungswirkung. Wer seine Tiere nicht schützt, geht ein Risiko ein.
- Praktische Umsetzbarkeit: Zäune können im Flachland wirksam sein, sind jedoch kosten- und arbeitsintensiv. Insbesondere in den Mittelgebirgslagen stoßen sie aufgrund der Topographie zudem an praktische Grenzen.
- Landschaftspflege und Biodiversität: In einigen Regionen ist die Weidetierhaltung, oft in Form der Hüteschäferei, essenziell für den Erhalt wertvoller Kulturlandschaften (Offenhaltung). Eine starre Verpflichtung zu wolfsabweisenden Zäunen würde diese traditionelle und für den Naturschutz wichtige Form der Tierhaltung gefährden und zudem Wildwechselkorridore zerschneiden.

Zu den Konsequenzen aus dem OVG-Beschluss

Der Beschluss des OVG Münster unterstreicht die Notwendigkeit, Entnahmeverfahren rechtssicher und für die Behörden vor Ort praktikabel auszugestalten.

Wenn es um den Schutz von Weidetieren geht, ist die vollständige Ermittlung und Dokumentation der zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen die notwendige Grundlage für die Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Entnahme.

Der Artenschutz des Wolfes darf jedoch nicht absolut über andere hohe Rechtsgüter wie die öffentliche Sicherheit oder die Tiergesundheit gestellt werden. Erfordert es ein solches übergeordnetes Interesse, beispielsweise beim Deichschutz oder der Eindämmung von Tierseuchen, muss eine Entnahme auch ohne direkten Bezug zu Herdenschutzmaßnahmen möglich sein, um die Handlungsfähigkeit der Behörden zu sichern.

Zur Frage der Qualifikation

Wir verfügen in Nordrhein-Westfalen über hoch qualifiziertes Personal für ein professionelles Wolfsmanagement. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oberen und unteren Jagdbehörden besitzen die notwendige fachliche Expertise, um komplexe Sachverhalte zu bewerten.

Die Jägerinnen und Jäger in Nordrhein-Westfalen durchlaufen eine anspruchsvolle staatliche Ausbildung und Prüfung. Sie sind damit umfassend qualifiziert, um auch den Vollzug von Entnahmen tierschutzgerecht und sicher durchzuführen. Eine zusätzliche, verpflichtende Qualifikation halten wir daher nicht für erforderlich. Vielmehr ist es entscheidend, die Jägerschaft als flächendeckend präsente und sachkundige Akteure aktiv in das Monitoring einzubinden, um eine realitätsgetreue Datengrundlage zu erhalten.

Für uns als CDU-Fraktion ist ein erfolgreiches Wolfsmanagement untrennbar mit den Sorgen der Weidetierhalter und den Realitäten unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft verbunden. Ignoriert man diese, gefährdet man nicht nur die Akzeptanz für den Wolf, sondern auch den Erhalt unserer wertvollen Landschaften, die auf die Beweidung angewiesen sind - mit erheblichen ökologischen und wirtschaftlichen Folgen.

Unser Ziel ist daher ein pragmatischer und ideologiefreier Ausgleich: Wirksame Prävention durch Förderung und Beratung, aber auch die rechtssichere Handlungsfähigkeit des Staates, wo Schutzmaßnahmen an ihre Grenzen stoßen. Nur so kann das Miteinander von Wolf und Weidetier in Nordrhein-Westfalen dauerhaft gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Ina Verbücheln

Ina Verbücheln
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

des Abgeordneten Markus Höner MdL
Sprecher für Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Forsten und ländliche Räume
Der CDU-Fraktion NRW

E-Mail-Adresse: ina.diana.verbuecheln@landtag.nrw.de
Tel: 0211/ 884-2223

CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1 | 40221 Düsseldorf
www.cdu-nrw-fraktion.de/

Anlage C – Ausgangsmail an Dr. Volkhard Wille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Von	Brock Florian [privat entfernt]
Gesendet	Samstag, 1. August 2026, 17:49
An	Wille Dr., Volkhard (Gruene) <Volkhard.Wille@landtag.nrw.de>
Betreff	Wolfsmanagement in Nordrhein-Westfalen – ganzjährige Schonzeit und verbindlicher Herdenschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Wille,

ich wende mich gezielt an Sie, weil Sie als Biologe und Mitglied des zuständigen Ausschusses über den fachlichen Hintergrund und die parlamentarische Zuständigkeit verfügen, die derzeitige Ausrichtung des Wolfsmanagements in Nordrhein-Westfalen zu bewerten.

Ich bitte dabei nicht um eine allgemeine Darstellung der bisherigen Politik, sondern um eine klare Position Ihrer Fraktion zu zwei aus meiner Sicht entscheidenden Punkten: der ganzjährigen Schonzeit für den Wolf in Nordrhein-Westfalen und der gesetzlichen Verbindlichkeit des Herdenschutzes.

1. Ganzjährige Schonzeit trotz bundesweit festgestellten günstigen Erhaltungszustands

In politischen Stellungnahmen wird regelmäßig auf den für die kontinentale biogeografische Region Deutschlands festgestellten günstigen Erhaltungszustand verwiesen. Dieser Hinweis beantwortet jedoch nicht die Frage, welche Schutz- und Managementmaßnahmen Nordrhein-Westfalen angesichts seiner eigenen Bestandsentwicklung treffen muss.

Ich fordere keine isolierte rechtliche Feststellung eines eigenen günstigen Erhaltungszustands für Nordrhein-Westfalen. Ich fordere vielmehr, dass die bundesweite Bewertung nicht als pauschale Rechtfertigung für eine Öffnung der Jagd oder eine Absenkung landesrechtlicher Schutzmaßnahmen verwendet wird.

Nach den mir vorliegenden Monitoringdaten verfügt Nordrhein-Westfalen weiterhin nur über wenige reproduzierende Vorkommen. Zugleich deutet sich ein Rückgang der reproduzierenden Rudel an. Solange sich im Land keine über mehrere Monitoringjahre stabile und positive Entwicklung zeigt, halte ich eine landesrechtlich abgesicherte ganzjährige Schonzeit für erforderlich.

Auch die Herabstufung des Wolfs in Anhang V der FFH-Richtlinie beseitigt die unionsrechtlichen Anforderungen nicht. Nach Artikel 14 müssen Entnahme und Nutzung so geregelt werden, dass sie mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar bleiben. Artikel 1 Buchstabe i stellt unter anderem auf Populationsdynamik, natürliches Verbreitungsgebiet und langfristig ausreichenden Lebensraum ab.

Ich bitte Sie daher um eine eindeutige Antwort:

Unterstützt Ihre Fraktion eine ganzjährige Schonzeit für den Wolf in Nordrhein-Westfalen, solange sich keine über mehrere Monitoringjahre stabile positive Entwicklung der reproduzierenden Vorkommen zeigt?

Falls nein:

Auf welcher konkreten fachlichen und rechtlichen Grundlage hält Ihre Fraktion eine Jagdzeit oder eine weitergehende Bestandssteuerung in Nordrhein-Westfalen für mit Artikel 14 der FFH-Richtlinie vereinbar?

Ein erneuter alleiniger Verweis auf den bundesweit festgestellten günstigen Erhaltungszustand würde diese landesbezogene Frage nicht beantworten.

2. Gesetzlich verbindlicher und flächendeckender Herdenschutz

Die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen allein reicht nicht aus. Ein System, das Schutzmaßnahmen finanziell unterstützt, ihre tatsächliche Umsetzung aber vollständig in das Belieben der Tierhalter stellt, schafft keine verlässliche Prävention.

Die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gehaltenen Tiere zu treffen. Nach Nummer 12 ihres Anhangs sind außerhalb von Gebäuden gehaltene Tiere, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungseinflüssen, Raubtieren und Gesundheitsgefahren zu schützen.

Aus meiner Sicht folgt daraus zumindest die Pflicht, für bekannte und vorhersehbare Risiken einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Herdenschutz darf deshalb nicht erst nach wiederholten Rissen, nach der Ausweisung eines Wolfsgebiets oder kurz vor einer Entnahmeentscheidung relevant werden.

Ich fordere:

- landesweit einheitliche und tierartspezifische Mindeststandards,
- eine verbindliche Umsetzung, sobald mit Wolfspräsenz vernünftigerweise gerechnet werden muss,
- vollständige Förderung der notwendigen Maßnahmen,
- fachlich begründete Ausnahmen für nachweislich technisch nicht schützbare Haltungen,
- sowie regelmäßige Kontrollen der tatsächlichen Funktionsfähigkeit.

Der umweltpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion hat mir bereits schriftlich mitgeteilt, dass Herdenschutz aus Sicht seiner Fraktion verpflichtend werden müsse und alles andere als fahrlässig anzusehen sei. Von der mitregierenden grünen Fraktion erwarte ich hierzu eine ebenso klare Position.

Wird Ihre Fraktion eine gesetzliche Verpflichtung zu wirksamem, risikoorientiertem Herdenschutz unterstützen?

Falls nein:

Wie begründet Ihre Fraktion, dass ein ausschließlich freiwilliges Fördersystem den Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG zum Schutz vor Raubtieren ausreichend Rechnung trägt?

3. Konsequenzen aus dem Verfahren GW1896m

Die Entscheidungen zum Wolf GW1896m zeigen, dass unzureichender Herdenschutz kein nebensächlicher Gesichtspunkt ist.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen stellte in seinem Beschluss vom 13. Juli 2026 fest, dass von 56 berücksichtigten Rissfällen nur in neun Fällen ein Grundschutz vorhanden war und dieser lediglich in einem einzigen Fall keine Mängel aufwies. Das Gericht beanstandete außerdem, dass der Kreis keine ausreichenden Informationen zu Einzäunungen und sonstigen Herdenschutzmaßnahmen eingeholt hatte. Genau diese Fragen seien in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Damit lässt sich Herdenschutz politisch nicht länger als bloßes freiwilliges Begleitangebot behandeln, während gleichzeitig Entnahmen erleichtert werden sollen.

In meiner Fallakte zu GW1896m habe ich die Rissereignisse, Schutzsituationen, behördlichen Entscheidungen, Gerichtsverfahren und die öffentliche Berichterstattung chronologisch dokumentiert. Darin ist auch eine veröffentlichte Aussage festgehalten, nach der Herdenschutz für einen betroffenen Tierhalter „aus Prinzip“ nicht infrage komme.

Daraus ergibt sich eine grundlegende Frage:

Wie kann eine letale Maßnahme als erforderlich und verhältnismäßig angesehen werden, wenn zumutbare Präventionsmaßnahmen nicht konsequent umgesetzt, teilweise grundsätzlich abgelehnt oder behördlich nicht ausreichend ermittelt wurden?

4. Erwartete Position Ihrer Fraktion

Ich bitte Ihre Fraktion um eine konkrete Stellungnahme zu folgenden Forderungen:

1. Ganzjährige Schonzeit für den Wolf in Nordrhein-Westfalen, solange keine über mehrere Monitoringjahre stabile positive Entwicklung der reproduzierenden Vorkommen nachgewiesen ist.

2. Gesetzlich verbindlicher, flächendeckender und risikoorientierter Herdenschutz, verbunden mit vollständiger Förderung und fachlich begründeten Ausnahmen.

3. Keine Entnahmeentscheidung ohne dokumentierte Prüfung, welche Schutzmaßnahmen vorhanden, funktionsfähig, zumutbar und tatsächlich ausgeschöpft waren.

4. Konsequente Beachtung von Artikel 14 der FFH-Richtlinie bei allen landesrechtlichen Regelungen und Managementmaßnahmen.

Ich bitte um eine punktbezogene Antwort. Eine allgemeine Darstellung der Förderprogramme oder ein alleiniger Verweis auf den bundesweit festgestellten günstigen Erhaltungszustand würde die aufgeworfenen Fragen nicht beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Brock

Anlage D – Antwort von Dr. Volkhard Wille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Von	Volkhard.Wille@landtag.nrw.de
Gesendet	Dienstag, 4. August 2026, 10:51
An	[privat entfernt]
Cc	Rebecca.Joest@landtag.nrw.de; Carsten.Rocholl@landtag.nrw.de
Betreff	AW: Wolfsmanagement in Nordrhein-Westfalen – ganzjährige Schonzeit und verbindlicher Herdenschutz

Sehr geehrter Herr Brock,

haben Sie vielen Dank für Ihre Mail in Sachen Wolfsmanagement und Herdenschutz.

Wie Sie richtig schreiben, ist ein wirkungsvoller Herdenschutz die Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben mit dem Wolf. Wir haben daher bereits im vergangenen Jahr die Herdenschutzförderung in NRW auf die gesamte Landesfläche ausgeweitet – diese kann nun unabhängig von nachgewiesenen Wolfsterritorien für den Schutz von Weidetierhaltungen beantragt werden.

Von daher betrachten wir die Novelle des Bundesjagdgesetzes mit großer Sorge, in der der Herdenschutz völlig zu kurz kommt und der Fokus sehr einseitig auf Bejagung und Populationskontrolle gelegt wird. Die Bundesregierung hat es nicht nur verpasst, ein wirksames Konzept vorzulegen, um den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes langfristig aufrecht zu erhalten. Sondern sie hat vielmehr Regelungen geschaffen, die unkontrollierte Abschüsse und schlimmstenfalls die Wiederausrottung des Wolfes befürchten lassen.

Für uns in Nordrhein-Westfalen muss es nun darum gehen, aus dieser ungünstigen bundesrechtlichen Ausgangslage eine möglichst sinnvolle Übertragung ins Landesjagdgesetz hinzubekommen. Wir stehen in dieser Angelegenheit bereits mit dem zuständigen NRW-Landwirtschaftsministerium im Austausch. Insbesondere angesichts der sehr kleinen Anzahl von nur rund 30 Wölfen in ganz NRW bedarf es einer sehr maßvollen Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen; eine ganzjährige Schonzeit des Wolfes wäre aus naturschutzfachlicher Sicht angezeigt, muss jedoch von beiden Koalitionspartnern politisch gewollt sein.

Darüber hinaus vertreten wir die Ansicht, dass der Abschuss einzelner schadstiftender Wölfe in eng begrenzten Ausnahmefällen rechtssicher möglich sein sollte. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit der Entscheidung zum Wolf GW1896m (erneut) deutlich gemacht, wie voraussetzungsvoll ein solcher Abschuss völlig zu Recht ist und dass trotz der bundesrechtlichen Erleichterungen das (Nicht-)Vorhandensein von Herdenschutz bei Rissereignissen nicht außer Acht gelassen werden darf. Wichtig ist uns dabei außerdem, dass bei einer Abschussgenehmigung Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass das richtige Individuum abgeschossen wird – das ist vor dem jetzigen bundesrechtlichen Hintergrund noch nicht erkennbar und darauf wirken wir in NRW hin.

In diesem Sinne werden wir uns auch weiterhin für den Erhalt des Wolfes in Nordrhein-Westfalen und einen ambitionierten Herdenschutz einsetzen. Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihr Engagement in dieser Sache und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Volkhard Wille

Dr. Volkhard Wille

Landtagsabgeordneter
Sprecher für Natur- und Umweltschutz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Landtagsbüro Tel.: 0211 884 2921
E-Mail: Volkhard.Wille@landtag.nrw.de
www.volkhard-wille.de

Wahlkreisbüro
Lindenallee 10
47533 Kleve
Tel.: 02821 7419749

Anlage E – Nachfassmail an Dr. Volkhard Wille

Von	Florian Brock / Wolfsblick
An	Dr. Volkhard Wille
Datum	Im vorliegenden Textauszug nicht gesondert ausgewiesen
Zweck	Konkretisierung der vier noch offenen Fragen

Sehr geehrter Herr Dr. Wille,

vielen Dank für Ihre Antwort. Ich begrüße ausdrücklich, dass Sie einen wirkungsvollen Herdenschutz als Voraussetzung für das Zusammenleben mit dem Wolf ansehen, die Novelle des Bundesjagdgesetzes kritisch bewerten und eine ganzjährige Schonzeit angesichts der sehr kleinen Wolfspopulation in Nordrhein-Westfalen aus naturschutzfachlicher Sicht für angezeigt halten.

Ebenso wichtig ist Ihre Aussage, dass bei Entnahmeentscheidungen das Vorhandensein oder Fehlen von Herdenschutz nicht außer Acht gelassen werden darf und sichergestellt werden muss, dass tatsächlich das schadensverursachende Individuum betroffen ist.

Meine konkreten Fragen wurden damit jedoch nur teilweise beantwortet.

1. Ganzjährige Schonzeit
Sie führen aus, eine ganzjährige Schonzeit sei naturschutzfachlich angezeigt, müsse jedoch von beiden Koalitionspartnern politisch gewollt sein.

Meine Frage richtete sich ausdrücklich darauf, ob Ihre Fraktion eine ganzjährige Schonzeit unterstützt und bei der Übertragung der bundesrechtlichen Regelungen in das Landesjagdgesetz verbindlich vertreten wird.

Der Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Koalitionspartners beschreibt die politischen Mehrheitsverhältnisse, ersetzt aber keine klare Position Ihrer Fraktion.

Ich bitte Sie daher nochmals um eine eindeutige Antwort:

Wird die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei der Änderung des Landesjagdgesetzes eine ganzjährige Schonzeit für den Wolf in Nordrhein-Westfalen fordern?

2. Gesetzlich verpflichtender Herdenschutz
Sie verweisen auf die Ausweitung der Herdenschutzförderung auf die gesamte Landesfläche. Diese Erweiterung ist grundsätzlich zu begrüßen. Meine Frage betraf jedoch gerade nicht die räumliche Reichweite der Förderung, sondern die gesetzliche Verbindlichkeit des Herdenschutzes.

Förderung ermöglicht die Anschaffung von Schutzmaßnahmen. Sie stellt jedoch nicht sicher, dass diese tatsächlich beantragt, errichtet, regelmäßig kontrolliert und dauerhaft funktionsfähig gehalten werden.

Auf die von mir angeführte Richtlinie 98/58/EG sind Sie nicht eingegangen. Nach Nummer 12 ihres Anhangs sind außerhalb von Gebäuden gehaltene Tiere, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungseinflüssen, Raubtieren und Gesundheitsgefahren zu schützen.

Daher bleibt meine zentrale Frage offen:

Unterstützt Ihre Fraktion eine gesetzliche Verpflichtung zu wirksamem, risikoorientiertem Herdenschutz bei gleichzeitiger vollständiger Förderung und fachlich begründeten Ausnahmen?

Falls Ihre Fraktion eine solche Verpflichtung ablehnt, bitte ich um eine Begründung, weshalb ein ausschließlich freiwilliges Fördersystem dem ausdrücklich vorgesehenen Schutz vor Raubtieren ausreichend Rechnung tragen soll.

3. Artikel 14 der FFH-Richtlinie

Sie kritisieren zu Recht, dass das neue Bundesjagdgesetz aus Ihrer Sicht kein ausreichendes Konzept zur langfristigen Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands enthält.

Meine konkrete Frage zur landesrechtlichen Umsetzung von Artikel 14 der FFH-Richtlinie bleibt jedoch unbeantwortet. Die bundesweite Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands allein beantwortet nicht, welche Entnahmen bei einer sehr kleinen und regional begrenzten Wolfspopulation in Nordrhein-Westfalen fachlich vertretbar sind.

Ich bitte deshalb um Erläuterung:

Welche konkreten Regelungen und Sicherungen fordert Ihre Fraktion für das Landesjagdgesetz, damit Entnahmen mit Artikel 14 der FFH-Richtlinie vereinbar bleiben und die Bestandsentwicklung in Nordrhein-Westfalen angemessen berücksichtigt wird?

4. Konsequenzen aus dem Verfahren GW1896m

Sie bestätigen, dass das OVG Nordrhein-Westfalen die hohen Voraussetzungen einer Entnahme und die Bedeutung des Herdenschutzes erneut hervorgehoben hat.

Offen bleibt jedoch, welche gesetzlichen Konsequenzen Ihre Fraktion daraus ziehen will.

Das Gericht beanstandete nicht lediglich eine nebensächliche Formalität. Es fehlten wesentliche Ermittlungen zu Einzäunungen und sonstigen Herdenschutzmaßnahmen. Zugleich war bei der großen Mehrheit der berücksichtigten Rissereignisse kein mangelfreier Grundschutz dokumentiert.

Daraus ergibt sich weiterhin die Frage:

Wird Ihre Fraktion dafür eintreten, dass vor jeder Entnahmeentscheidung der vorhandene Herdenschutz vollständig ermittelt, seine Funktionsfähigkeit geprüft und die Umsetzung zumutbarer Schutzmaßnahmen dokumentiert werden muss?

Ebenso bitte ich um eine Position dazu, ob eine letale Maßnahme als erforderlich angesehen werden kann, wenn zumutbare Präventionsmaßnahmen grundsätzlich abgelehnt oder trotz Förderung nicht umgesetzt wurden.

Ihre Antwort zeigt, dass zwischen unseren fachlichen Einschätzungen in mehreren Punkten erhebliche Übereinstimmungen bestehen. Gerade deshalb halte ich eine klare Aussage zu den daraus folgenden gesetzlichen Konsequenzen für notwendig.

Ich bitte Sie nochmals um eine punktbezogene Beantwortung der vier offenen Fragen. Der Verweis auf Förderprogramme oder auf die politischen Mehrheitsverhältnisse beantwortet weder die Frage nach einer gesetzlichen Herdenschutzpflicht noch die konkrete Haltung Ihrer Fraktion zur ganzjährigen Schonzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Brock
Wolfsblick
Telefon: +49 157 52595512
https://www.wolfsblick.com

Dokumentenabschluss / Freigabefassung

Wolfsmanagement Nordrhein-Westfalen

Vergleich der schriftlichen Antworten von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem gemeinsamen Gesetzentwurf LT-Drs. 18/21208

Dokument-ID: WB-NRW-2026-09-17-V1.0
Inhaltlicher Stand: 17. September 2026
Datenschutzfassung: 11. Oktober 2026
Herausgeber / Verfasser: Florian Brock, WolfsBlick
Kontakt: florian.brock@wolfsblick.com
Web: https://www.wolfsblick.com

Freigabe

Diese Fassung ist zur Veröffentlichung und Weitergabe im Rahmen der dokumentarischen Arbeit von WolfsBlick freigegeben.

Elektronische Freigabekennzeichnung

/s/ Florian Brock

Florian Brock | WolfsBlick | 20.09.2026

Integrität und Sicherheit

Die PDF ist mit AES-256-Berechtigungsschutz gespeichert. Sie kann ohne Öffnungspasswort gelesen und gedruckt werden; Änderungen, Seitenzusammenstellung, Formulare und Annotationen sind durch die PDF-Berechtigungen gesperrt. Kopieren und Barrierefreiheitszugriff bleiben für Presse- und Dokumentationszwecke erlaubt.

Hinweis: PDF-Berechtigungen sind kein manipulationssicherer kryptografischer Nachweis.
Diese Datenschutzfassung enthält keine zertifikatsbasierte PDF-Signatur (PAdES).

Datenschutzredaktion vom 11. Oktober 2026
Private E-Mail-Adresse in den Anlagen A, C und D entfernt.
Inhaltlicher Stand und fachliche Aussagen bleiben unverändert.